



Bundesministerium  
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Ausschließlich per E-Mail**

Bundesarbeitsgemeinschaft der  
Mittel- und Großbetriebe des  
Einzelhandels e.V.  
Friedrichstraße 60  
10117 Berlin

Bundessteuerberaterkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Postfach 02 88 55  
10131 Berlin

Außenhandelsverband für Mineralöl  
und Energie e.V. - AFM+E -  
Jägerstraße 6  
10117 Berlin

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

Bundesverband Güterkraftverkehr  
Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.  
Breitenbachstraße 1  
60487 Frankfurt/Main

Bundesverband der Selbständigen  
Deutscher Gewerbeverband e.V.  
Reinhardtstraße 35  
10117 Berlin

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V.  
(DSLTV)  
Weberstraße 77  
53113 Bonn

Bundesverband der Steuerberater e.V.  
Uhlandstraße 97  
10715 Berlin

MDg Dr. Günter Hofmann  
Unterabteilungsleiter IV D

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4668  
FAX +49 (0) 30 18 682-884668  
E-MAIL [IVD3@bmf.bund.de](mailto:IVD3@bmf.bund.de)  
DATUM 27. März 2012

Seite 2 Bundesvereinigung der Deutschen  
Arbeitgeberverbände e.V.  
im Haus der Deutschen Wirtschaft  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

Bundesverband Großhandel, Außenhandel,  
Dienstleistungen e.V.  
Am Weidendamm 1 A  
10117 Berlin

DIHK  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

Deutscher Steuerberaterverband e.V.  
Littenstraße 10  
10179 Berlin

Verband Deutscher Reeder (VDR)  
Postfach 30 55 80  
20317 Hamburg

Handelsverband Deutschland (HDE)  
Der Einzelhandel e.V.  
Am Weidendamm 1 A  
10117 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf

Wirtschaftsprüferkammer KdöR  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin

Zentralverband Deutsches  
Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK)  
Franz-Lohe-Straße 21  
53129 Bonn

Bundesverband Deutscher Banken e.V.  
Burgstraße 28  
10178 Berlin

Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e.V.  
Wilhelmstraße 43/43 G  
10117 Berlin

Bundesverband freier KFZ-Händler e.V.  
Bundeskanzlerplatz/Reuterstraße 241  
53113 Bonn

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.  
Braubachstraße 16  
60311 Frankfurt

Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)  
Hammersteinstraße 8  
14199 Berlin

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen  
Kamekestraße 37-39  
50672 Köln

Gesamtverband der deutschen  
Textil- und Modeindustrie e.V.  
Reinhardtstraße 12-14  
10117 Berlin

Fachvereinigung der  
Baulemente Distribution (FBDi) e.V.  
Sankt Margaretenweg 9  
85375 Neufahrn

American Chamber of Commerce in Germany e.V.  
Börsenplatz 7-11  
60313 Frankfurt a.M.

Bundesverband Deutscher Postdienstleister e.V.  
Adenauerallee 87  
53113 Bonn

Bundesverband Internationaler  
Express- und Kurierdienste e.V.  
Dorotheenstraße 33  
10117 Berlin

Interessengemeinschaft Tabakwirtschaft e.V.  
Charlottenstraße 24  
10117 Berlin

Seite 4 Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V.  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin

Bundesverband freier Kfz.-Importeure e.V.  
Postfach 13 43  
24903 Flensburg

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.  
Markgrafenstraße 15  
10969 Berlin

Verband Fenster + Fassade  
Walter-Kolb-Straße 1-7  
60594 Frankfurt a.M.

Deutscher Kartoffelhandelsverband e.V. (DKHV)  
Schumannstraße 5  
10117 Berlin

Bayerischer Brauerbund e.V.  
Oskar-von-Miller-Ring 1  
80333 München

**E-Mail-Verteiler U 2**

BETREFF **Umsatzsteuer;  
Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG); Änderungen der §§ 17a, 17b und 17c UStDV durch die Zweite Verordnung steuerlicher Verordnungen - Einführung einer sog. Gelangensbestätigung;  
Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung der Neuregelungen**

BEZUG Mein Schreiben vom 9. Dezember 2011  
- IV D 3 - S 7141/11/10003 (2011/0994306) -

ANLAGEN 1

GZ **IV D 3 - S 7141/11/10003-04**

DOK **2012/0278873**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich den mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmten (überarbeiteten) Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung der ab dem 1. Januar 2012 geltenden Neuregelungen zum Nachweis der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen bzw. zur Einführung einer sog. Gelangensbestätigung zur Kenntnisnahme. In diesem Entwurf wurden Ihre schriftlichen Stellungnahmen zu dem Vorentwurf, den ich Ihnen mit meinem Schreiben vom 9. Dezember 2011 zur Stellungnahme zugeleitet hatte, in weit rei-

chendem Umfang berücksichtigt. Im Einzelnen trifft der durch das BMF-Schreiben zu ändernde Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vereinfachende und erleichternde Regelungen zu den nachstehend aufgeführten Punkten:

- Die Gelangensbestätigung hat der Unternehmer grundsätzlich in seinen eigenen Unterlagen aufzubewahren. In bestimmten Fällen reicht es aber aus, wenn sie sich beim Spediteur befindet (vgl. dazu im Einzelnen Abschnitt 6a.3 Absatz 6b UStAE).
- Die Gelangensbestätigung muss sich nicht zwingend aus einem einzigen Beleg ergeben, sondern kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben (vgl. dazu im Einzelnen Abschnitt 6a.3 Absatz 1 UStAE).
- Die Gelangensbestätigung muss nicht nach amtlichem Vordruck erbracht werden. Die Anlage zum UStAE enthält aber ein Muster einer Gelangensbestätigung, das dem Unternehmer eine rechtssichere Nachweisführung erleichtern soll (vgl. dazu im Einzelnen Abschnitt 6a.3 Absatz 6a UStAE).
- Die auf der Gelangensbestätigung grundsätzlich erforderliche Unterschrift des Abnehmers (Bestätigung über den Erhalt des Liefergegenstands) kann in vielen Fällen durch einen Dritten ersetzt werden (vgl. dazu im Einzelnen Abschnitt 6a.3 Absätze 6d und 6e UStAE).
- Die Gelangensbestätigung muss nicht für jede einzelne Lieferung erstellt werden, es sind auch Sammelbestätigungen (z. B. für Lieferungen eines Monats oder maximal eines Quartals) möglich (vgl. dazu im Einzelnen Abschnitt 6a.3 Absatz 6 UStAE).
- Die Gelangensbestätigung kann auch elektronisch übermittelt werden, in diesem Fall ist eine Unterschrift nicht erforderlich (vgl. dazu im Einzelnen Abschnitt 6a.3 Absatz 6a UStAE).
- In Versandungsfällen (auch in entsprechenden Fällen von Reihengeschäften) kann die Gelangensbestätigung ein Versendungsbeleg sein, aus dem sich die Entgegennahme des Liefergegenstands ergibt, dies kann z. B. ein CMR-Frachtbrief sein, der alle erforderlichen Angaben enthält (vgl. dazu im Einzelnen Abschnitt 6a.3 Absatz 6d UStAE).
- Wird die Ware durch Kurierdienste transportiert, kann der Nachweis über das Gelangen der Ware ins Ausland in vereinfachter Form erbracht werden, z. B. mit dem Kurierauftrag gemeinsam mit einem tracking and tracing-Protokoll sowie dem Zahlungsnachweis (vgl. dazu im Einzelnen Abschnitt 6a.3 Absatz 6e UStAE).



- Wird die Ware durch einen Postdienstleister transportiert, reicht ein Posteinlieferungsschein aus, um das Gelangen der Ware ins Ausland nachzuweisen (vgl. dazu im Einzelnen Abschnitt 6a.3 Absatz 6f UStAE).
- Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung von zulassungspflichtigen Fahrzeugen kann die Bestätigung über den Erhalt des Fahrzeugs durch einen Nachweis über die Zulassung des Fahrzeugs ersetzt werden (vgl. dazu im Einzelnen Abschnitt 6a.3 Absatz 6g UStAE).
- Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren kann die Gelangensbestätigung durch die EMCS-Erledigungsnachricht der zuständigen Zollbehörde ersetzt werden (vgl. dazu im Einzelnen Abschnitt 6a.3 Absatz 6h UStAE).
- Liegt dem liefernden Unternehmer die Gelangensbestätigung des Abnehmers (oder die die Gelangensbestätigung bildenden oder diese ersetzenden Dokumente) nicht vor, kann Steuerbefreiung dann gewährt werden, wenn auf Grund der objektiven Beweislage feststeht, dass der Liefergegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (vgl. dazu im Einzelnen Abschnitt 6a.3 Absatz 6c UStAE).

Sofern Sie zu **dem geänderten Entwurf des BMF-Schreibens** eine erneute Stellungnahme abgeben möchten, bitte ich, diese spätestens bis zum **20. April 2012** (bitte ausschließlich per E-Mail an [IVD3@bmf.bund.de](mailto:IVD3@bmf.bund.de)) zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Dr. Hofmann

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.